

Entgeltordnung für die Nutzung von städtischen Sportanlagen

1. Entgelte

- 1.1 Für die Benutzung der von der Stadt betriebenen Sportanlagen und die Inanspruchnahme der in ihrem Bereich angebotenen Leistungen, werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.
- 1.2 Die Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen und deren Nebenanlagen richten sich nach dem jeweiligen Tarif, wie er sich aus Punkt 3 dieser Entgeltordnung ergibt und nach der Größenklasse der Sportanlage (Anlage 1), die als ergänzender Bestandteil der Entgeltordnung anzusehen ist. Das Entgelt im Sinne dieser Ordnung dient der anteiligen Deckung der objektbezogenen Betriebskosten.

2. Nutzungsverträge

- 2.1 Für die Nutzung der Sportanlagen werden zwischen dem Nutzer und der Stadt Schwerin, diese vertreten durch das für Sport zuständige Amt, auf schriftlichen Antrag der Nutzer schriftliche Nutzungsverträge geschlossen. Ein Anspruch auf Überlassung von Sportanlagen und Räumen besteht nicht.
- 2.2 In den Nutzungsverträgen werden die Dauer, die Art und die Zeit der Nutzung, aufgeteilt nach einzelnen Wochentagen, sowie die Höhe des zu zahlenden Entgeltes festgelegt.

3. Höhe des Entgeltes

- 3.1 Für die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes ist die Einteilung der Nutzer in folgende Nutzergruppen maßgebend. Das Nutzungsentgelt errechnet sich aus der Zugehörigkeit zu einer Nutzergruppe, gewährter Boni, der in Anspruch genommenen Nutzungsdauer bezogen auf den Größenwert für die genutzte Sportstätte (siehe Anlage 1).

Gruppe A: Kommerzielle Nutzer, Privatpersonen und ihnen gleichgestellte Personen, Organisationen und Einrichtungen, die nicht der Gruppe B zuzuordnen sind.

Gruppe B: Gemeinnützig anerkannte Vereine, Schulen in privater Trägerschaft, kostenrechnende Einrichtungen der Stadt Schwerin (wie z. B. Volkshochschule, Konservatorium) soweit sie Angebote im sportlichen und kulturellen Bereich unterbreiten, Betriebssportgemeinschaften, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Polizei und mit ihnen vergleichbare Nutzer erhalten einen Bonus von 50 % auf das sich ergebende Entgelt der Nutzergruppe A.

Gruppe C: Alle Nutzer der Gruppe B, die ihren satzungsgemäßen Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin haben, erhalten einen Bonus von 10 % auf das sich ergebende Entgelt der Nutzergruppe B.

Gruppe D: Alle Nutzer der Gruppe C, deren satzungsgemäßer Zweck ausschließlich oder überwiegend die Erbringung von sportlichen Angeboten ist, erhalten einen Bonus von 20 % auf das sich ergebende Entgelt der Nutzergruppe B.

Gruppe E: Alle Nutzer der Gruppe D können einen Bonus nach dem prozentualen Anteil ihrer Mitglieder unter 18 Jahre auf das Nutzungsentgelt für Nutzer der Gruppe B erhalten.

Sollte ein Nutzer der Gruppe D nicht Mitglied des Stadtsporthundes (SSB) sein, so dient seine Mitgliederliste als Berechnungsgrundlage

Anteil der unter 18- jährigen

bis 10%	E 1
10,1% bis 25%	E 2
25,1% bis 40%	E 3
über 40,0%	E 4

Höhe des Entgeltes für die verschiedenen Nutzergruppen

Nutzergruppen	Nutzungsentgelte in € je h Größenwert = 1	Bonus
A	15,00	0%
B	7,50	50% auf A
C	6,75	10% auf B
D/ E1	4,50	40% auf B
E 2	3,00	60% auf B
E 3	1,50	80% auf B
E 4	0,38	95% auf B

Musterberechnung siehe Anlage 2 dieser Entgeltordnung.

Nutzer der Nutzergruppen B, C und D, die in den genehmigten Nutzungszeiten Kurse und Therapiemaßnahmen anbieten, für die ein Kostenbeitrag erhoben wird, zahlen zuzüglich zu den Entgelten der jeweiligen Benutzergruppe 10 % aus diesen Einnahmen.

Die Nutzung der Sportstätten ist während der Sommerferien, der Ferien zum Jahreswechsel und der Winterferien bei Übernahme der dadurch zusätzlich entstehenden Reinigungskosten auf schriftlichen Antrag möglich.
Gleiches gilt für Trainingslager außerhalb der bestätigten Nutzungszeiten und die Nutzung an den Wochenenden. Diese sind gesondert zu beantragen.

Die Nutzung der Sportstätten ist für die Durchführung von Trainingslagern für die vom Sozialministerium anerkannten Landesleistungszentren und Landesleistungstützpunkte bei Übernahme der Reinigungsleistung entgeltfrei.

- 3.2 Die Berechnung der Höhe der zu zahlenden Entgelte erfolgt durch das für Sport zuständige Amt.
Für Dauernutzer wird eine Nutzungsdauer von 38 Wochen im Jahr zugrunde gelegt. Damit sind Zeiten, die vom Nutzer nicht in Anspruch genommen werden und betriebsbedingte Schließungen, die einen Zeitraum von 4 Wochen nicht übersteigen, sowie die Sommerferien, die Ferien zum Jahreswechsel und die Winterferien in Mecklenburg-Vorpommern, abgegolten.
- 3.3 Nutzer die Sportstätten antragsgemäß nur für einen abgegrenzten Zeitraum (z. B. Winterhalbjahr oder Einzelnutzungen) in Anspruch nehmen, haben Anspruch auf eine

den Zeitraum entsprechende individuelle Berechnung der Höhe des zu zahlenden Entgeltes.

- 3.4 Bei Wettkämpfen, die im besonderen Interesse der Stadt Schwerin liegen, kann auf Antrag das zu zahlende Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden.
- 3.5 Für Sonderveranstaltungen, insbesondere Messen, Konzerte, Ausstellungen u.ä. wird ein individuell zu zahlendes Entgelt erhoben, welches zwischen dem Nutzer und dem für Sport zuständigen Amt frei verhandelt wird und sich an den marktüblichen Entgelten orientiert.
- 3.6 Werden bei der Nutzung von Sportstätten Einnahmen insbesondere aus Eintrittsgeldern erzielt, erhält die Stadt Schwerin 5% dieser Einnahmen höchstens aber den 4-fachen Satz des Entgeltes der Nutzergruppe A.

4. Zahlungsweise

- 4.1 Das Entgelt ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten.
Für die Nutzergruppen B/C/D/E erfolgt die Zahlung gemäß Pkt. 4.2.
- 4.2 Die Abrechnung der Nutzungsentgelte für die Nutzer der Gruppe B/C/D/E erfolgt vierteljährlich zum 31.03.; 30.06.; 30.09. und 01.12. eines jeden Jahres. Anderslautende Regelungen können in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

5. Werbung und wirtschaftliche Betätigung

- 5.1 Bei wirtschaftlicher Betätigung der Nutzer der Gruppe B/C/D/E in einem Sportobjekt (z. B. Kantine) werden durch das für Sport zuständige Amt gesonderte Verträge geschlossen.
- 5.2 Die Nutzung von Flächen für Werbezwecke ist für Nutzer der Gruppe B/C/D/E kostenfrei und nur während der Nutzungsdauer zulässig. Über Ausnahmen von dieser Festlegung entscheidet das für Sport zuständige Amt.

6. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Anlage 1

Festlegung von Größenwerten für die einzelnen Sportstätten

1.1 Turn- und Sporthallen

Gymnastikräume/ Kleinsporthallen	unter	280 m ²	0,5
Sporthallen	ab	280 m ²	1,0
Zweifeldhallen	ab	540 m ²	2,0
Dreifeldhallen	ab	880 m ²	3,0
bei der Nutzung von einzelnen Feldern in Zwei- und Dreifeldhallen			1,0

1.2 Sportfreianlagen

Kleinspielfelder	0,5
Rasen/ Kunstrasenspielfelder	3,0
Tennisplätze	2,0

A n l a g e 2

Musterbeispiel für die Berechnung des zu zahlenden Entgeltes

Badminton-Sport-Club 95 Schwerin e.V.

Anzahl der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahre im Verein **127**

Anzahl Gesamtmitglieder **184**

Das entspricht einem prozentualen Anteil an Kinder und Jugendlichen von 69,0%
bedeutet: Eingruppierung in die Nutzergruppe E4

Der Verein nutzt 29.5 Zeiteinheiten für das Training x 0,38 € x 38 Wochen = 425,98 €

Der Verein nutzt 600 Zeiteinheiten für den Wettkampf x 0,38 € = 228,00 €

Gesamtkosten im Jahr 653,98 €

653,98 € / 12 Monate / 184 Mitglieder = 0,30 €

Belastung durch Nutzungsentgelt pro Mitglied pro Monat 0,30 €